

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 94.

Dinstag den 6. August

1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

N^o. 1206. (2)

Nr. 67421 VI.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeinde = Zuschläge in der k. k. Provinzial = Hauptstadt Laibach, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach.

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer = Decretes vom 19. Juni 1844, Nr. 24,306, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial = Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial = Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial = Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial = Hauptstadt Laibach, — dann die Linienweg- und Brückenmäthe, und die Wassermäthe zu Laibach auf das Verwaltungsjahr 1845, und bedingnißweise auch auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags = Aufkündigung, welche von Seite des Aeraars bis Ende Juli, und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen hat, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in der Art werden in Pacht ausgeben werden, daß bei dem Umstande, als die Laibacher Linienmäthe und die Wassermäthe nicht mehr, wie bisher, einen mit den vorbenannten Verzehrungssteuer-Objecten cumulativen Gegenstand eines und desselben Pachtvertrages, sondern getrennte Versteigerungs = Objecte zu bilden haben, sowohl für die allgemeine Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlägen, als für die Weg-, Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach allein Pachtanbo-

te werden angenommen werden, über deren Annahme sich die Staatsverwaltung die Entscheidung vorbehält. — Die Versteigerung wird am 26. August 1844 früh um 10 Uhr im Commissionszimmer der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung, Haus-Nr. 297 am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgender Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1. Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 6 Uhr Nachmittags am 25. August 1844 versiegelt, und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral = Bezirks = Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, die nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Offerte, welche nach diesem auf die sechste Nachmittagsstunde des 25. August 1844 festgesetzten Schlusstermine, und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Un-

tersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtung = Vicitation als Pachtungserber ausgeschlossen. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Vicitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrnz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, und bezüglich der Linienweg- und Brückenmäthe, dann der Wassermauth in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen k. k. k. Steyer. illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung unterstehenden Gefällscasse depositirt hat. Dieser Erlag muß im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Curse geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmäthe und die Wassermauth in Laibach kann als Badium auch mittelst Hypothek = Sicherstellung unter Beibehaltung des Grundbuchs = oder Landtafel = Extractes, und des Schätzungsactes geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Graz oder Laibach versehen seyn. — 5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene Badien oder Erlagscheine des bei einer der hohen Cameral = Gefällen = Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumsbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral = Bezirks = Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurück zu behalten. — 7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Vicitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offertent die in der Ankündigung und in den Vicitationsbedingnis-

sen enthaltenen und die bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen, in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Vicitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9. Als Erstehet der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Abnahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Offertent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Vicitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Vicitation zusammen trifft, so wird den Vicitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offertenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offertenten, deren Badien zurückgehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie im-

mer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechts-ültig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungsverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zuleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach. 1. Hiefür wird der Betrag jährlicher 115,012 fl., sage! Einmal hundert fünfzehn tausend zwölf Gulden M. M., von welchem 48000 fl. M. M. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindefuznisse dieser Stadt bewilligten Fuzschlägen nach dem mit dem illhr. Gubernial-Circularre ddo. 27. October 1838, Z. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe einzuhoben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in der Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom

19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illhr. Gubernial Circularre vom 19. November 1831, Zahl 25540, kund gemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Zahl 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Austritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den 4. Theil des contrahirten Pachtbittmas als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheits-Urkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Verpachtung der ganzen Caution mittelst einer Reahypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsfchage verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegnhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aarars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtverlängerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illhr. Gubernial-Circulars vom 26 Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhang des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung

enthaltenen Vorschriften zu benchmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10 Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande bleibt, so

laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersterer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unausgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein-, Weinmost- und Maische, im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1844 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hiebei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen

mittelt eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, in sofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter, einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerklungen zu gestatten, und auch über Auforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der hohen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauth, und der Wassermauth zu Laibach. 1. Als Fiscalpreis wird der Betrag pr. 17652 fl. 24 kr. M. M. angenommen, wovon — a) für die Linienwegmauth an der Wienerlinie und für jene an der Kärnthnerlinie der Betrag von 5147 fl. — b) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Karlstädter-Linie der Betrag von 4346 fl. 30 kr. — c) für die Linienmauth an der St. Peterlinie sammt Kuhthal der Betrag von 1438 fl. 50 kr. d) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Birnau der Betrag von 6508 fl. 50 kr. — e) und für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 211 fl. 14 kr., zusammen 17652 fl. 24. kr. entfällt. — 2. Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauth für die Jahre 1815, 1816 und 1817 in der gedruckten Kundmachung der wohlhöbllichen k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Juni 1844, Zahl 6557, enthalten sind, und jüngst mittelt der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mauth zu gelten. — 3. Daß dem Pächter im 16 Absätze der voreritirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauth-Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem

Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4. Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums dd. 28. October 1822, Zahl 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5. Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranškavaß, Dsfrednig, Gabrie, Berouze, Dobrova, Kossarie, Gruschova, Bressie, St. Martin, Komarie, Kossare und Kaischaunig, in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Zahl 563, und der illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung dd. 22. Februar 1834, Zahl ¹⁶³⁵/₁₀₀, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester-Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortshaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waittsch passirt haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6. Von jenen Parteien, welche bloß die Karlstädter Canalbrücke und nicht auch die Karlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — K. K. Cameral-Betriebs-Verwaltung. Laibach am 26. Juli 1844.

3. 1207. (2) Nr. 2410.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Oberpostverwaltung in Brünn ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von dreihundert fünfzig Gulden, und für den Fall der graduellen Vorrückung eine provisorische Accessistenstelle daselbst mit dem Gehalte von dreihundert Gulden G. M. gegen Erlag der Caution im Betrage der Befoldung zu besetzen. — Die Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben die gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste längstens bis zum 18. August d. J. im Wege der vorgesetzten Behörden bei der k. k. Oberpostver-

waltung in Brünn einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten dieser Oberpostverwaltung sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. — Laibach am 29. Juli 1844.

3. 1202. (3) Nr. 2412.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Aufstellung der k. k. Aerial-Briefsammlung im Markte Kappel, Klagenfurter Kreises in Kärnten. — Mit 1. August 1844 tritt in dem Markte Kappel, Klagenfurter Kreis in Kärnten, eine selbstständige k. k. Aerial-Briefsammlung in Wirksamkeit, welche sich sowohl mit der Besorgung von Brief- als auch Fahrpostsendungen befassen wird. — Die Postverbindungen dieser Briefsammlung sind mit dem k. k. Postinspectorate zu Klagenfurt in der Art eingerichtet, daß die Aufgaben von Kappel jeden Mittwoch und Samstag früh nach Klagenfurt abgehen, an denselben Tagen Mit-

tag daselbst anlangen, von Klagenfurt hingegen die für Kappel bestimmten Sendungen jeden Sonntag und Donnerstag Vormittags werden zurückbefördert werden, um noch an denselben zuletzt genannten Tagen Abends in Kappel bestellt werden zu können. Der Bestellungsbezirk dieser Briefsammlung umfaßt nebst ihrem Amtsorte noch folgende Ortschaften: 1. Im Bezirke Kappel: Ebriach, Loibnig, Lepper, Kerschlag, Ober- und Unter-Seeland, Trögern und Wellach. — 2. In dem Bezirke Sonnegg: Abriach, Abtei, Blasnigen, Drabumachach, Enzelsdorf, Forischach, Glantschach, Goritschach, Galizien, Homelitschach, Kresanzach, Liesendorf, Moos, Rabesch, Rechberg, Sielach, Wildenstein, Zauchen und Zell; — und 3. In dem Bezirke Eberndorf: Hardt bei Sittersdorf, Kleinzapfen, Malttschach, Probei, Rain und Sittersdorf. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 26. Juli 1844.

3. 1203. (2) **Edictal-Vorrufung.** Nr. 4789.

Von dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden nachstehende unwissend wo befindliche rekrutierungspflichtige Individuen aufgefördert, binnen längst 4 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor demselben zu erscheinen.

Nost-Nr.	Des Rekrutierungspflichtigen					Anmerk.
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Nr.	Geb. Jahr	Pfarr	
1	Michael Monte, recte Schittnig	Polana = Vorstadt	16	1824	St. Peter	kündigung
2	Ignaz Perleß	Capuz. = Vorstadt	55	1823	Maria Ver-	

Stadtmagistrat Laibach am 27. Juli 1844.

3. 1219. (2)

K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvoy'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betraege von 870 fl. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvoy, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und autgesitteten Hinzuarmer vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Perso-

nen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyr. Subernium Anstifirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftung Interessesbetrage von 870 fl. C. M. bei dieser Armeninstitut's-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilun-

gen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle oder neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet. — Von der Armenstiftungs-Commission. Raibach den 1. August 1844.

Z. 1173. (3) Nr. 709.
V e r l a u t b a r u n g.

Von dem k. k. Verwaltungsbamte der Religionsfonds-Herrschaft Sittich wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey in Folge Verordnung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt vom 13. Juli 1844, Nr. 7926, die Weiterverpachtung der zur Religionsfonds-Herrschaft Sittich gehörigen Gärten, Sack-, Jugend- und Erdäpfelzehnten in den Dörfern Sad und Welkepeze im Bezirke Sittich, dann Kleische, St. Michael, Dratsdorf und Ditschdorf im Bezirke Seisenberg, endlich der Weingärten und Bergrechte am St. Georgen- und Götschberge im Bezirke Rupertshof zu Neustadt auf ein Sezemium, nämlich vom 1. November 1844 bis dahin 1850, bewilliget worden. — Zu diesem Behufe werden die Gärten-, Sack-, Jugend- und Erdäpfelzehnten von den Dörfern Sad, Welkepeze, Kleische, St. Michael, Dratsdorf und Ditschdorf in der Amtskanzlei der Herrschaft Sittich; die Weingärten und Bergrechte vom St. Georgen- und Götschberge aber in der Kanzlei der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt licitando verpachtet werden. — In Sittich findet die Licitation den 14. August l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in Neustadt aber den 16. August d. J. früh von 9 bis 12 Uhr statt, und es können die Licitationsbedinamiff sowohl in Sittich als in Neustadt eingesehen werden. Die Zehntholden werden hierbei auf das ihnen zustehende Einspruchsrecht aufmerksam gemacht, welches sie in dem gesetzlichen Termine von sechs Tagen, vom Tage der Licitation gerechnet, bei sonstigem Verluste desselben, geltend zu machen haben. — K. K. Verwaltungs-Amt der Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 23. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1157 (2) Nr. 1559.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Wickelstätten zu Krainburg wird den unbekanntwo befindlichen Geschw. Maria, Johann Anton und Franz Florian und den unbekanntwo nachfolgenden selbst mittelst ge. erw. tr. Gen. Edictes bekannt gegeben: Es habe H. Carl Florian gegen dieselben die Klage auf Verjährung und Entloshenerklärung der auf sein im am u tern Plage in der l. k. Stadt Krainburg sub Cons. Nr. 169 alt, 194 neu gelegenen, dem städtischen Grundbuche eingezeichneten Hause und dazu gehörigen Pflanzgarten mit dem R. Verle und Cozbiere ddo. 31. Juli 1766 intabulirten Forderung pr. 173 fl. 26 k. D. W. eingebracht, wo über die Verhandlungstagung am 31. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da der Anfechtung der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht auf den k. k. Edicten abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den H. n. Auustri Duasfer in Krainburg zum Curator bestellt, mit welcher angebrachte Rechtsache nach der bezeichnenden G. D. ausgeführt und erledigt werden wird.

Dieses wird den Geklagten zu dem Ende mittelst ge. erw. tr. Edictes einmündt, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte bekannt zu machen, überhaupt in dem ordnungsgemäßen Wege einzuwirken wissen werden, widergeß sie sich die aus ihrer Verabstimmung entehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht zu Krainburg den 13. Juni 1844.

Z. 1158. (2) Nr. 1964.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 19. Februar l. J. ob. e. Hinterlassung eines Testaments verstorbenen H. Füllers Lore, Coustant von Weiskron, aus was immer für einem Grunde einen Rechtspruch zu machen gedenken, habe sich bei soigen Folgen des § 84 b. G. R. hier amts bei der auf den 23. August l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidation sofort zu melden.

Bezirksgericht Reifnig den 3. Juli 1844.

Z. 1162. (2) Nr. 1799.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Stadt herrschaft Ueberberg wird bekannt gegeben: Es haben alle jene, welche an der Verlassenschaft des am 6. Mai d. J. im Civil-Spital zu Raibach verstorbenen k. k. A. u. r. Herr. Andreß Wasth ein Erbschaftspruch zu machen gedenken, diesen Anspruch binnen einem Jahre so genugsamzumelde, als wie die § 84 b. Verlassenschaftsabhandlungsgeschäfte zwischen den Geklagten

nenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Nachlass jenen aus den sich Anmeldenden eingekannt werden würde, denen er nach dem Besetze gebührt.

R. R. Bezirksgericht Adelsberg am 16. Juni 1844.

Z. 1159. (2) Nr. 672.

E d i c t.

Diejenigen, welche an den Nachlass des zu Adelsberg mit Testament verstorbenen Realitätenbesizers Johann Strudel eine Forderung zu stellen haben, werden hiermit aufzufordert, diese Ansprüche bei der auf den 26. August d. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts bestimmten Tagsetzung mündlich oder schriftlich, und zwar bei Vermeidung der im §. 814 a. b. C. B. ausgedrückten Folgen anzumelden.

R. R. Bezirksgericht Auersperg am 11. Juli 1844.

Z. 1163. (2) Nr. 832.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Paulitz von Deutschdorf, gegen Georg Nilsch von Bösenberg, in die executive Feilbietung der gegner'schen, sub Urb. Nr. 197 und Rectf. Nr. 178 der Herrschaft Schneeberg dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 742 fl., wegen aus dem Urtheile vom 14. November 1843, Z. 1643, schuldigen 40 fl. 23 kr. c. s. c. hiermit gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstermine, auf den 24. August, 24. September und 24. October l. J., jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Citationenbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 15. Mai 1844.

Z. 1165. (2) Nr. 2016.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Pinquina, Gessionär des Hrn. Blasius Adam, k. k. Bezirkscommissär in Pinquente, in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 17. Februar 1843, Z. 333, bewilligten, sohin aber mittels Bescheides vom 10. März 1843, Z. 688, sistirten executiven Feilbietung der, dem Stephan Kolles von Hrenovitz gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1092 dienstbaren 1/2 Hube, so wie der, dem Gute Neukoffel sub Urb. Nr. 60 1/2 unterthänigen 1/2 Hube, im Gesamtschätzungswerte von 3816 fl. 40 kr., wegen schulden 1100 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 28. August, 28. September und 28. October l. J., jedesmal

Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Executen zu Hrenovitz mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Citationenbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Genosetsch am 17. Juli 1844.

Z. 1171. (2) Nr. 2144.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Dr. Johann Abazibich von Laibach, wider Georg Suppan v. Kropp, wegen aus dem w. ä. Vergleich vom 2. März 1842 noch schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des dem Leptern gehörigen, zu Kropp unter Co. sc. Z. 49 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectf. Nr. 1154 dienstbaren Hauses sammt Zugehör, im Schätzungswerte von 500 fl., und des ebendahin sub Post. Nr. 169 zinsbaren, auf 350 fl. geschätzten Eseners in der Schmiedhütte u. dolgerite sammt Kohlbarren gewilliget, und zu deren Vornahme in loco Kropp drei Tagsetzungen, und zwar auf den 27. August, 27. September und den 29. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besetze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

R. R. Bezirksgerichte Radmannsdorf am 18. Juli 1844.

Z. 1172. (2) Nr. 2145.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Dr. Johann Abazibich von Laibach, wider Johann Kriehner von Pölkau, wegen aus dem Urtheile vom 27. Juli 1843, Z. 1715, schuldigen 60 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung nachstehender der Schuldner gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 959 fl. 30 kr. geschätzten Realitäten, als: der Drittelhube Rectf. 9619, S. Z. 4 in Pölkau, des Ackers und Rains na Ledinah Rectf. 337, und der Aecker und Wésraie u. sgornim und u. spodnem Logu Rectf. Nr. 968, gewilliget und zur Vornahme derselben in loco der Realität die Tagsetzungen auf den 28. August, den 28. September und den 28. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besetze angeordnet, daß die einzelnen Grundstücke nur bei der letzten Feilbietungstagsetzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchsextracte, Citationenbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Radmannsdorf am 18. Juli 1844.

3. 1093. (3)

Wiener allgemeine Theaterzeitung,

Originalblatt für Kunst, Literatur, Musik, Mode und geselliges Leben.

Herausgegeben und redigirt von Adolph Bäuerle.

Sieben und dreißigster Jahrgang. — Zweites Halbjahr. —
Vom 1. Juli bis Ende December 1844.

Ganzjährige Pränumeration: vom 1. Juli 1844 bis Ende Juni 1845.

Indem der unterzeichnete Redacteur und Herausgeber seinen wärmsten Dank ausspricht für die auszeichnende und schmeichelhafte Theilnahme, welche seinem Journale seit sieben und dreißig Jahren mit stets steigendem Antheile geschenkt wird, und vorzüglich seinen gütigen Abonnetten für die besondere Huld dankt, mit welcher sie namentlich durch weitere Empfehlung seiner Blätter so wesentlich zu der außerordentlichen Verbreitung derselben beitragen, ladet er zur Fortsetzung vom 1. Juli d. J. angefangen, neuerdings ein, und erlaubt sich einiges zu Gunsten sein. 6 Journals hier anzuführen.

Vornehmlich ist es, daß gewiß kein Journal Deutschlands eine solche Reichhaltigkeit, eine solche Auswahl mit einer so großen Schnelligkeit bei der Mittheilung interessanter, nützlicher und ergötzlicher Mittheilungen verbindet.

Diese Zeitung ist ein Central-Blatt für alle Stände, denn sie liefert allen Classen gebildeter Leser die wissenswerthesten Nachrichten. — Unter der Rubrik

Hofzeitung

bringt sie verläßlich und umständlich alle Erscheinungen im Gebiete kaiserlicher, königlicher und anderer hoher fürstlichen Personen, alle Hoffeste, Reisen, Gnadenbezeugungen, Vermählungsfeierlichkeiten, Bälle, Concerte, Gaste, Krankheits- und Todesfälle und was sonst, mit Ausnahme politischer Gegenstände, bei allen europäischen Höfen vorkommt, zur Kenntniß. — Mit der Bezeichnung

Religiöses

theilt sie ununterbrochen mit, was die hochwürdige Geistlichkeit und die gesammte Christenheit Wissenswerthes berührt. Sie erzählt hier rührende und erhebende Tugenden edler Priester, schöne Beispiele frommer Gesinnung, und bespricht alle empfehlenswerthen Werke religiösen und moralischen Inhalts. — Ferner theilt diese Zeitung unter dem Titel

Waterländisches

alle bemerkenswerthen Ergebnisse aus der ganzen Monarchie mit. Was dem Freunde des Vaterlandes werth und theuer, was seine Liebe zur Heimat steigern, seine Anhänglichkeit erheben kann, wird hier besprochen. Vorzüglich sind es die neuesten Erscheinungen, welchen alle Aufmerksamkeit gewidmet wird. Jeder preiswürdige Zug, jede verdienstvolle Handlung findet hier volle Anerkennung. Ein Verkündiger aller pa-

triotischen Vorfälle ist diese weit verbreitete Zeitung, alle weisen Einrichtungen, Verfügungen, alle nützlichen Anstalten und Unternehmungen werden hier bekannt gemacht, und da diese Zeitung, außer ihren zahlreichen Correspondenten in allen Orten der Monarchie, auch so viele Leser besitzt, welche sich gleichsam aufgeföhrt fühlen, dieselbe mit tausend hieher gehörigen Notizen zu versehen, so bleibt auch nicht das kleinste interessante Ereigniß ungewürdigt.

Ferner enthalten diese Blätter auch Berichte mit der Ueberschrift

Militärisches.

Der erhabene Kriegerstand nimmt seit der Entstehung dieser Zeitung an der ersten den regsten Antheil. Sie wird in der ganzen österreichischen Armee von allen militärischen Behörden und Branchen mit Vorliebe gehalten; sie wird auch von auswärtigen Militärs mit besonderer Aufmerksamkeit abonniert, und daher kommt es, daß sie sowohl vom In- als vom Auslande mit dem reichsten Material von Beiträgen versehen wird. Sie liefert deshalb alle Grothaten einzelner Krieger, Biographien berühmter Feldherren und tapferer Vaterlands-Vertheidiger, Tugenden aus dem Soldatenleben; Bilder denkwürdiger Schlachten, Belagerungen, Schilderungen unvergeßlicher Diensttreue, den Stand aller Armeen, die neuen Einrichtungen fremder Kriegsmächte, Bereicherungen im Gebiete der Kriegswissenschaft und Erfindungen und Verbesserungen aller Waffengattungen. Dieses Journal breitet sich über alle Zweige der militärischen Körperschaften aus. Erst neuerlich lieferte dasselbe einen äußerst interessanten Artikel über die englische Marine, über Napoleons militärisches System etc. etc. — Daß es Alles, was die österreichische Armee vorzüglich interessiert, mit Vorliebe und äußerst umständlich mittheilt; alle Erhebungen in derselben, die Ordensverleihungen und Avancements, alle Feierlichkeiten, Fahnenweihen, die Garnisons-Veränderungen, die militärischen Feste, Herbstmanöver, Revuen, Paraden, Aufzüge, Erinnerungsfeste, ja selbst alle Todesfälle und Leichenfeierlichkeiten etc. etc. mittheilt, versteht sich von selbst. — Auch eine

Jagd- und Forstzeitung

vertritt dieses Journal. Der Jägers- und der Forstmann erhalten hier viele interessante und belehrende, oft recht amüsante Vorträge. Es wird eine förmliche Statistik des Jagdwesens geboten, Jagd-

lesene Rubrik, welche sie täglich am Schlusse ihres Feuilletons bringt und zahllos interessante Artikel mittheilt, kurz, bündig, wissenschaftlich, durchaus neu, amüsant und so anziehend, daß diese Rubrik ewig unter den zahllosen Lesern, die sie besitzt, nicht Einen haben wird, welche das Geschwind, was gibt es Neues? nicht mit großer Lust durchflöge.

Nachdem von dem Nützlichen und Angenehmen dieser Blätter in diesem Prospectus genügend gesprochen, sey es auch vergönnt auf eine ihrer größten Tugenden, auf ihre

Wohlthätiges Wirken

hinzuweisen. Die Früchte, welche der Redacteur derselben bei allen Gelegenheiten für die Armuth erzwungen, für dürftige, durch verheerende Elementar-Ereignisse verunglückte Gemeinden erzielt, sind bekannt. Es gibt kein Land, in welchem nicht von Zeit zu Zeit ein unerwartetes Naturereigniß Verderben bringend, herein gebrochen; es gibt aber seit fünf und zwanzig Jahren keine Stadt, kein Städtchen, keinen Flecken, kein Dorf in der ganzen Monarchie, für welche wenn Wasser, Feuer, Hungernoth, Krankheiten, Hagelschlag oder Erdbeben ihre Schrecknisse zeigten, nicht gerade diese Zeitung thätig gewesen, und den Bedrängten Tausende zur Unterstützung zugeführt hätte! Dieses hat auch zu ihrer großen Verbreitung sehr viel beigetragen, den alle Edlen, denen Menschwohl am Herzen liegt, sind ihre Abnehmer, alle Gemeinden, welche auf ähnliche Hilfe in der Noth bauen, ziehen sie in ihren Leserkreis. In Ungarn, Böhmen, Mähren, Steyermark, Galizien, Tirol, in ganz Oesterreich hat sie eben so viele Gönner bei den Herrschafsbefizitern und Amtspersonen, als bei den Pfarrern und der gesammten Geistlichkeit, und solche Anerkennung werden wenige Zeitungen besitzen, daher auch ihr Wahlspruch immerfort bleibt: Zu belehren, zu nützen, zu guten Thaten anzuspornen, zu erheitern und im Drangsale dem leidenden Bruder das Wort zu führen! Mögen sich ihre Gönner noch immer vermehren, je größer ihre Leserkreis, je größer ihre Wirkung kreis, und somit labet der Redacteur, zur Erhöhung des Ansehens an seinem Blatte, alle Gutgesinnten ein.

Die Wiener Theaterzeitung erscheint, mit Ausnahme der Sonntage, täglich im größten Quartormate auf Velinpapier. Sie wird in der rühmlich bekannten Sollinger'schen Buchdruckerei mit Schnellpressen gedruckt, und versendet mehr als 5000 Exemplare.

Sie erscheint seit 1. Jänner abermals mit neuen, scharfen, dem Auge wohlgefälligen Lettern, und wird die sogenannte kleine Schrift, welche die Leser ermüdet, sehr sorgfältig vermeiden. — Sie enthält die prachtvollsten illuminierten Bilder, jährlich 60 an der Zahl, Kupfer- und Stahlstiche, durchaus fein colorirt, und zwar:

Moden für Damen und Herren, welche stets den zwei Seiten aufgefaßt, dargestellt werden. Diese sind so präcis und faßlich, daß sie augenblicklich von jeder Modistin von jedem Kleidermacher, von Jedem, der sich mit Luxus-Artikeln befaßt, nachgeahmt werden können. Diese Bilder sind die elegantesten, welche in Deutschland erscheinen, enthalten oft sechs Figuren auf einem Tableau mit aller Feinheit colorirt, und sind als Muster sowohl in Wien, als in allen Hauptstädten angenommen.

Man sieht nur diese Bilder in der Residenzstadt in den Auslagekasten der Modistin, auf den Toiletten der Damen, so wie nur diese Bilder als die tonangebenden im Gebiete der Moden betrachtet werden. Außer diesen, jeder Saison vorausleitenden Moden, liefert die Theaterzeitung auch noch

Möbel-Abbildungen,

elegante Zimmer-Einrichtungen und Equipagen-Bilder, endlich

Theatralische Costume-Bilder,

Scenen aus beliebten Stücken, Opern, Ballets, Tableaux mit Portrait-Ähnlichkeit, mit einem Worte: eine Theaterwelt in Bildern, welche selbst den Beschauern in Orten, wo mittelmäßige oder gar keine Theater existiren, die Bühnen-Novitäten, die das größte Aufsehen erregen in getreuen Nachbildungen vorzaubern. Ferner:

Masken und Caricaturen, dann satyrische Bilder in einer eigenen Sammlung, welche Lags-Erbeiten geistlich, und wohl schwerlich zur Hand genommen werden können, ohne zu erheitern und zu erregen. Alle diese Bilder nach Original-Zeichnungen, auf französischem Velinpapier, und sämmtlich fein colorirt; endlich: Künstler-Porträte, von welchen das der berühmten und gefeierten Fanni Elbler in dem Ballet: „des Malers Traumbild“, in welchem sie untängst in Mailand, Wien, Pesth und gegenwärtig in London so ungeheures Aufsehen erregt, allen Theaterfreunden einen eignen Reiz gewähren wird. — Auch liefert diese Zeitung noch eine illuminierte Bilder-Beilage, eine ganz neue, unter dem Titel:

Wien und die Wiener,

in welcher die charakteristischen eigenthümlichen Züge, die heitern und humoristischen Seiten der Bewohner dieser lebensfrohen Residenz auf eine höchst ansprechende Weise aufgefaßt sind. Für Auswärtige höchst anziehend, für die Wiener wahrhaft ergötzlich, da die besten Tagesbonmots und Tagesbegebenheiten hier bildlich dargestellt werden.

Auch erscheint am Schlusse eines jeden Jahrganges ein prächtvoll colorirtes Titelblatt, immer nach einer höchst gelungenen Original-Zeichnung, und das reiche Inhalts-Verzeichniß, wegen der Masse der Mittheilungen, vier Bogen stark.

Von der Theaterzeitung erscheinen zweierlei Ausgaben, mit gewöhnlichen Bildern und mit Prachtbildern. Wir empfehlen allen unsern verehrlichen Abnehmern die Letztern, weil nicht nur auf den Abdruck und das Papier, sondern auch auf die Colorirung ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Sie zeichnen sich vorzüglich durch ihre Eleganz und Feinheit, durch ihre Farbenpracht und zarte Darstellung besonders aus, und kosten für ein ganzes Jahr um nur 5 fl. C. M. mehr. Diese Bilder sind als Zimmerverzierung unter Glas und Rahmen vorzüglich zu empfehlen, und erscheinen in einem so großen Formate, daß man mit einem Jahrgange bequem zwei

bedeutende Zimmer reichlich zu zieren im Stande ist.

Der Preis der Theaterzeitung ist für Wien, mit Bildern im Octav-Format, das Exemplar auf Velin-papier ganzjährig 20 fl.; — halbjährig 10 fl.; für Exem-plare mit Prachtbildern, alle Bilder in Großquart, für Wien ganzjährig 25 fl., — halb-jährig 12 fl. 30 kr. C. M.

Für die Abonnenten im Auslande und in den Provinzen, mit freier Zusendung durch die Post wo-
hentlich zwei Mal, und zwar für Exemplare mit klei-
nen Bildern ganzjährig 24 fl.; halbjährig 12 fl. Mit
Prachtbildern, alle Bilder in Großquart,
ganzjährig 29 fl. 30 kr. C. M.

Zeitungsfreunde, welche sogleich vom 1. Juli 1844 bis Ende Juni 1845 ganzjährig pränumerieren und den Betrag dafür directe an das Comptoir der Theaterzeitung und nicht an ein Postamt, noch an eine Buchhandlung einsenden, erhalten das erste Semester 1844 vom 1. Jänner bis Ende Juni 1844 sammt allen Bildern gratis, und wenn sie sich im Auslande oder in den österr. Provinzen befinden, auch portofrei.

Es werden den Abonnenten, welche ganz-jährig abonniren, aber auch andere Vortheile ge-
boten. Man kann nämlich, statt des ersten Semesters 1844, auch die im Jahre 1843 sämmtlich erschiene-
nen satyrischen Bilder (30 an der Zahl), welche, wenn sie einzeln gekauft würden, auf 15 fl. C. M. zu stehen kämen, gratis und portofrei erhalten, oder wenn man auf 1 1/2 Jahre in das Abonnement eintritt, so kann man noch eine besondere Begünsti-
gung erhalten, indem die verehrlichen Theilnehmer, wenn sie einen Betrag von 30 fl. C. M. in Wien für Exemplare mit ordinären Bildern, oder 37 fl. 30 kr. C. M. mit Prachtbildern entrichten, eben so viel Zeitung erhalten, als wenn sie 40 fl. C. M. für ge-
wöhnliche und 50 fl. C. M. für Exemplare mit Pracht-
bildern bezahlt hätten. Sie empfangen nämlich statt einem und einem halben Jahrgang, d. i. bis Ende December 1845, die Theaterzeitung durch volle zwei Jahre, d. i. bis Ende Juni 1846, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Pränumerationsbetrag directe an das Comptoir der Theaterzeitung eingeschickt wird, sonach weder an ein Postamt, noch an eine Buchhandlung.

Eben so verhält es sich auch bei den Abbonnen-
ten für's Ausland und die Provinzen. Die auswä-
rtigen P. T. Herren Abonnenten bezahlen sammt dem Porto für 1 1/2 Jahre für Exemplare mit ordinären Bildern 36 fl. C. M., für solche mit Prachtbildern 43 fl. 30 kr. C. M., und erhalten dafür eben so viel Zeitung, als wenn sie 48 fl. und 58 fl. C. M. be-
zahlen hätten. Sie erhalten nämlich statt 1 1/2 Jahr-
gang, d. i. bis Ende December 1845, die Theaterzeitung durch zwei volle Jahre, d. i. bis Ende Juni 1846, portofrei unter gedruckten Cou-
verts und mit allen wunderschönen Bil-
dern.

Auch kann man die Theaterzeitung auf mehrere Jahre pränumeriren, z. B. auf 2 Jahre mit 48 fl., wofür der darauf folgende dritte Jahr-

gang gratis und portofrei geliefert wird, oder auf drei Jahre mit 72 fl. C. M., wofür die darauf folgenden zwei Jahrgänge, im Ganzen fünf Jahrgänge, den verehrlichen Abonnenten portofrei zugesendet werden.

Wer jedoch im Auslande und in den Provinzen die Theaterzeitung täglich zu beziehen wünscht, hat noch eine besondere Gefahr über die erst-erwähnte zu entrichten, und zwar ganzjährig 4 fl., für achtzehn Monate 6 fl. C. M. u. s. w. mehr, welches nicht zu übersehen ersucht wird.

Es wird dringend gebeten, die Adressen recht deutlich zu schreiben und bei Ortschaften, die in verschiedenen Ländern unter gleicher Be-
nennung vorkommen, immer den Kreis und die letzte Poststation genau anzugeben, um jede feh-
lerhafte Absendung vermeiden zu können.

Adolf Bäuerle,

Redacteur und Herausgeber der Theaterzeitung. Comptoir der Theaterzeitung in Wien: Raubensteinstraße Nr. 926, gegen das Ballgäßchen, vis à vis vom k. k. priv. Wiener Zeitungs-Comptoir.

Den Abonnenten welche in Wien und den Vorstädten die Pränumeration entrichten, wird die Theaterzeitung an jedem Vormittage durch eigene bediente Expeditoren gratis ins Haus gebracht.

Bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr, Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler in Laibach, ist zu haben:

Folgende gemeinnützige Schriften von Dr. G. Strohauer, practischem Arzte und Geburtshelfer in Wien:

1. Die Blähungen,

ihr Wesen, ihre Beschwerden und schädlichen Einwirkungen auf den menschlichen Körper, und die hilfreichsten Heilmittel dagegen nebst der Angabe eines bisher noch nicht gebrauchten Mittels gegen alle Blähungsbeschwerden. Preis elegant broschirt 24 kr. Conv. Münze.

2. Die Verschleimungen,

deren Wesen, Entstehung, Ursachen, Wirkung, u. s. w. Heilmittel, nebst ihrer Bestimmung zur Sicht und Secretion, den Säurebräuen, der Hämorrhoiden, der Schwindsucht und vieler andern Uebel. Preis elegant broschirt 20 fl. C. M.

3. Einfache Mittel

gegen Unterleibs-Anschoppungen, Schwere

Verdauung und Blähungs-Beschwerden,

nebst einem Anhange über die gefährlichsten und besten magenschwächenden und blähungtreibenden Mittel, und Angaben der schwer und leicht verdaulichen, dabei viel oder wenig lährende. Kraut-
rinnamittel.

Zum Gebrauch für Jedermann. Preis elegant broschirt 20 fl. C. M.

Ein Wort der Würdigung

über die

bei dem k. k. priv. Großhandlungshause **G. M. Perissutti** in **Wien** eröffnete,
und von demselben garantirte

große Realitäten-, Gold- und Silber-Lotterie.

Ziehung am **7. September 1844.**

Das allgemeine Interesse, welches diese große Verlosung sowohl hier, als in allen Provinzen der Monarchie erregt, der Reiz der Neuheit und Originalität, welcher die ganze innere Einrichtung durchweht, und ihr die beifälligste Aufnahme von Seite des Publikums zu sichern wußte, noch mehr aber die ganz besonderen Vortheile, welche dieselbe vor allen andern bis nun bestandenen Güter-Lotterien auszeichnen, veranlassen uns, die innere Einrichtung dieser schönen Unternehmung eines prüfenden Blickes zu würdigen, und den Lesern dieser Zeitung hier in Kürze mitzutheilen.

Ein nur oberflächlicher Blick in den mit vielem Scharfsinne erdachten Spielplan zeigt uns im Arrangement des Ganzen eine Menge höchst origineller Nuancen und Modalitäten, welche der Sache einen ganz eigenthümlichen Reiz verleihen, woraus sich auch zum Theile schon die Sensation und der freundliche Anklang erklären, der diese Lotterie gleich nach ihrer Eröffnung begrüßte, und sich bis zur wärmsten Theilnahme steigerte. Dieses erfreuliche Ereigniß setzt auch das Großhandlungshaus **G. M. Perissutti** in die angenehme Lage, diese Lotterie in dem sehr kurzen Zeitraume von vier Monaten zu finalisiren, während gewöhnlich zur Ausführung von Güter-Lotterien mindestens neun Monate erfordert, und auch von der hohen Staatsverwaltung aenehmigt wurden. — Eine der wichtigsten Ursachen des allgemeinen Wohlgefallens jedoch ist die ungewöhnlich große Anzahl von **36,260** Treffer, und die überaus reiche Dotation, welche im Gesamtbetrage von **600,000** fl. bloß im baren Gelde, **14,000** Stück k. k. Ducaten in Gold, **32,000** Stück k. k. österr. Silber-Thaler, **100** Stück fürstl. Esterhazy'sche Lose, und **2000** Stück sicher aewinnende Silber-Gratis-Lose enthält, vertheilt in **20** große, und **36,240** Nebentreffer in sehr namhaften Beträgen. Durch diese sinnige Anordnung gewinnt der kleinste in der Hauptziehung herauskommende Treffer **20** fl. W. W.; mehr als **12,000** Treffer übersteigen die Einlage von **10** fl., und auf jedes vierte Los muß ein Treffer fallen, wie sich dieß nach mathematischen Grundsätzen höchst einfach beweisen läßt. Wohlthätige Vortheile dürften wohl noch bei keiner derartigen Unternehmung geboten worden seyn. —

Wenn wir die angeführten Daten näher analysiren, so finden wir, daß diese große Verlosung bestehe:

1. In vier Ziehungen, nämlich: einer Vor-, einer Gratis-, einer Prämien-Lose und einer Hauptziehung in welcher das schöne „Casino in Baden bei Wien“ und das reizend situirte Landhaus „die Adolfs-höhe“ bei Prag, wofür eine Ablösung von **240,000** fl. angeboten wird, gewonnen werden. Die verkäuflichen Lose sind in zwei Abtheilungen geschieden, wovon eine gezogen wird, welche dann in der Vorziehung mitspielt.

2. In dieser höchst interessanten Vorziehung spielen auch die Silber-Gratis- und die Gold-Prämien-Lose mit. Der erste Treffer gewinnt **1000** Silber-Gratis-Lose, oder nach freier Wahl des Gewinners, **1000** Stück k. k. Ducaten in Gold, oder **12,000** fl. W. W.; wodurch demselben noch obendrein der Vortheil zugeht, daß er mit den gewonnenen **1000** Stück Gratis-Losen zuerst in der Haupt- und in der Gratis-Lose-Ziehung mitspielt, und erst dann, wenn selbe nicht mehr gewonnen haben, die dafür angebotenen **1000** Stück Ducaten annehmen kann. Der Gewinner des ersten Treffers gewinnt demnach mindestens **1000** Stück Ducaten sicher, und spielt nebstbei unentgeltlich mit **1000** Stück Silber-Gratis-Losen. Diese Vorziehung enthält übrigens noch **1004** Treffer von **400, 300, 200, 100** Ducaten, und **1000** Treffer zu **1** Ducaten in Gold.

3. Jedes gewöhnliche Los kann die gezoagene Abtheilung errathen, und durch die in der Vorziehung zu gewinnenden **1000** Silber-Gratis-Lose **1000** Treffer machen. Es tritt daher die Möglichkeit ein, daß ein solches Los mehr als **280,000** fl. gewinnen kann. Wer jedoch zwei Lose, jedes von einer anderen Abtheilung besitzt, muß die gezogene Abtheilung errathen, und spielt daher ein Mal in der Vor- und zwei Mal in

der Hauptziehung mit. Die Gewinnchancen sind demnach sehr groß, und die Unternehmung ist für jeden Theilnehmer sehr vortheilhaft.

der Hauptziehung, und wer sechs Lose, nämlich von jeder Abtheilung drei kauft, erhält, (da schon auf fünf Lose ein Silber-Gratis-Los unentgeltlich aufgegeben wird), ein Silber-Gratis-Los und spielt sohin vier Mal in der Vor-, sieben Mal in der Haupt- und ein Mal in der Silber-Gratis-Los-Ziehung mit.

4. Eine vorzügliche Begünstigung und reiche Dotation genießen diese Silber-Gratis-Lose. Sie spielen nicht nur unbedingt in der Vor- und Hauptziehung, sondern haben für sich eine Separat-Ziehung, in welcher 32,000 Stück k. k. österr. Silber-Thaler und 2000 fl. W. W., oder zusammen 162,000 fl. Wiener-Währung gewonnen werden, wovon jedes Silber-Gratis-Los mindestens und sicher einen derlei Silber-Thaler gewinnen muß.

5. Am meisten begünstigt, und noch reichlicher dotirt sind die Gold-Prämien-Lose. Diese spielen in der Vor-, in der Haupt- und in der Gratis-Los-Separat-Ziehung, und haben noch außerdem für sich allein wieder eine Separat-Ziehung, in welcher sie 147,000 fl. W. W., worunter 11,000 Stück Ducaten in Gold begriffen sind, gewinnen, und woran weder die gewöhnlichen, noch die Gratis-Lose Theil haben; auch bei dieser Separat-Ziehung der Prämien-Lose tritt der interessante Fall ein, daß der erste Dreffer fünfhundert Gratis-Lose, oder 5000 fl., der zweite Dreffer zweihundert Gratis-Lose oder 2000 fl., und der dritte, vierte und fünfte, Dreffer jeder hundert Gratis-Lose, oder

1000 fl. W. W. gewinnt; wobei der Gewinner wieder denselben Vortheil genießt, daß er mit den gewonnenen Silber-Gratis-Losen vorerst in der Vor-, in der Haupt-, und in der Gratis-Los-Ziehung mitspielt, und nur dann, wenn er in allen diesen Ziehungen nicht mehr gewonnen haben sollte, die dafür anbotene Geldsumme annehmen kann, wie dies bei dem ersten Dreffer der Vorziehung der Fall ist. Unter diesen Prämien-Losen müssen 505 zwei Mal gewinnen, und jedes derselben hat einen sichern Gewinn von mindestens einem Ducaten in Gold.

6. Alle Lose spielen in der Haupt-Ziehung; die gezogene Abtheilung der gewöhnlichen Lose aber spielt in zwei, die Gratis-Silber-Lose in drei, und die Gold-Prämien-Lose in vier Ziehungen unter den interessantesten Modalitäten mit.

Schon die Anzahl der in den vier Ziehungen wirklich zu ziehenden Nummern erhöht die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes, und somit auch das Interesse am Ganzen.

Diese wenigen Daten, die bei näherer Prüfung des Spielplanes sich jedem Unbefangenen von selbst als gegründet manifestiren, mögen hinreichen, um über den Werth dieser Lotterie zu entscheiden. Wir sind überzeugt, daß Jedermann den künftigen Success dieser Unternehmung nur als die natürliche Folge eines soliden und realen Geschäftes betrachten, und das Ganze als eine, in ihrer Art vortreffliche Sache bezeichnen werde. A. C. R.

3. 1201. (2)

Das k. k.
Damen-



privilegirte
Trottoir.

Vor den Gebäuden, oder in den Einfahrten aus 3 Zoll langen, kleinen runden eichenen gebeizten Stöckeln kostet pr. □ Klafter 5 fl.

Für die Straßen der Stadt, in welchen keine großen Gütermägen fahren, aus 5 Zoll langen runden eichenen gebeizten Stöckeln die □ Klafter 6 fl.

Für die Commercial-Straßen und somit für die schwersten Lastwägen, aus 7 Zoll langen runden eichenen Stöckeln die □ Klafter 8 fl.

Bei diesen Preisen ist der vollkommene Pflasterbau nebst Aufreißung und Verführung des Kiessteinpflasters sammt Sand, welches mein Eigenthum verbleibt, verstanden; zugleich hatte ich durch volle 5 Jahre für jede Reparation — In meiner Beizanstalt, auf dem Zimmerplatze des Herrn Zimmermeisters Paik in Laibach, beliebe man die Bestellungen zu machen; dort sind auch quadratklafterweise zusammengelegt zur Selbstpflasterung für hier und in der Umgebung die □ Klafter von der ersten Sorte, welche mindestens 21 Tage in der Beize war, um 3 fl. 20 kr; von der zweiten Sorte, welche 60 Beiztage erfordert, um 4 fl. 40 kr, und von der dritten Sorte, welche 100 Tage in der Beize liegen muß, um 6 fl. 20 kr. zu haben.

Jos. Ferd. Withalm,
k. k. Landespriv. Fabrikant in Graz.

3. 1180. (2)

Bekanntmachung

der kaufmännichen Lehranstalt zu Laibach.

In der vom löbl. Handelsstande allhier vor 10 Jahren gegründeten, und hohen Orts genehmigten Lehranstalt beginnt der neue Lehrkurs conform, mit allen andern Lehranstalten, Anfangs October d. J.

Die gänzliche Ausbildung in diesem Institute ist für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt; die Eleven sind in zwei Jahrgänge abgetheilt, und erhalten den Unterricht in wöchentlich fünf und dreißig Stunden aus folgenden Lehrgegenständen:

Der Religionslehre, Mercantil-Rechenkunst, Handelswissenschaft, kaufmännischen Buchhaltung, einfachen und doppelten, Handelsarographie, Handelsgeschichte, Warenkunde, Calligraphie, dem kaufmännischen Geschäfts- und Correspondenzstyle, Handels- und Wechselrechte, Zeichnen, der deutschen, französischen italienischen und englischen Sprache.

Da mir von fernem Provinzen des Kaiserstaates, und selbst vom Auslande Zöglinge in Kost und Wohnung anvertraut werden, welche unter meiner Leitung ihre Ausbildung genießen, so habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich für den nächsten Lehrkurs zu den bereits vorgemerkten Individuen noch einige aufnehmen kann, für deren Unterricht, Pflege und Moral ich haften. Die Vorsetzung ist auch jährlich in der Laage, gut auszubildete Zöglinge an respective Handelshäuser zur Praxis empfehlen zu können.

Die gedruckten Statuten, welche gegen portofreie Briefe auf Verlangen gesendet werden, beleuchten den wirklichen Bestand dieser Anstalt, mit Hinsicht auf Unterricht, Sittlichkeit, und häusliche Verpflegung mit ihren Bedingungen und Leistungen.

Belanntlich schene ich weder Mühe noch Kosten, um allen billigen Anforderungen in jeder Hinsicht zu entsprechen; ich berufe mich dießfalls auf die geltenden Zeugnisse meiner hohen Vorgesetzten, und des hiesigen Handelsstandes eben so sehr, als auf meine bisherigen Leistungen, da ich dem gleichen Geschäfte auch in Prag durch neun Jahre ehrenvoll vorgestanden bin, und mein Lebenszweck nur stets der bleiben wird, einer guten Meinung zu entsprechen.

Laibach den 30. Juli 1811.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.

3. 1195 (2)

Pachtantrag.

Die an der Klagenfurter Commercial-Straße gelegene Dreschtenne mit dem Strohbehältnisse auf 1000 Centner Stroh, sammt der Doppelharbe, der Zweidrittel-Garbenzehent auf dem ganzen Laibacher Felde, über welchen die genaue Beschreibung der Zebentriede vorliegt, und die an dieser Hauptstraße gelegenen Aecker des Gutes Leopoldsrube, dann die beiden großen Wiesen des Gutes Gleinig, mit dem Flächenmaße von 45 Joch, 780 □ Klafter, sammt der dort befindlichen Heuschuppe auf 1000 Centner Heu, und alle Dominical-Aecker des Gutes Gleinig sind nach eingebrachter Ernte des laufenden Jahres auf sechs nacheinander folgende Jahre, entweder zusammen oder auch einzeln unter billigen Bedingungen zu verpachten.

Die beliebige weitere Auskunft erteilt die Inhabung.

3. 1194. (2)

Realitäten = Verkauf.

Die Realität Erschenousche, unter den Urb. Nummern 2168 und 2169, der Staatsherrschaft Laß dienstbar, gelegen zu Sirashische unter dem Jodici-Berge, sammt allen Wirthschaftsgebäuden, gut arrondirten Aeckern und Wiesen, und den Waldantheilen, Bresgolz, sa Anshonou Vasam, u Shibert, u Premkou Deu, sa Lipiam, u frei Gmein und na Borshu, in dem jährlichen Reinertrage von 400 fl. C. M.; dann der größtentheils cultivirte Moorgrund, gelegen in der Rakova-Jeuscha, mit dem Flächenmaße von 11 Joch 956 □ Klafter, ist ohne Vermittlung unberufener Zwischenhändler aus freier Hand zu verkaufen.

Die beliebige Auskunft erteilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1216. (1)

Im Hause Nr. 255 hinter der Mauer ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern und Alcove, Küche, Speise- und Dachkammer und Keller, mit künftigen Michaeli zu vergeben.

Nähere Auskunft im 1. Stocke daselbst, oder in der Sonz'schen Handlung am Hauptplaze.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1217. (1) Nr. 7661j VIII.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß entweder auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1844, bis Ende October 1845, oder auf drei Jahre vom 1. November 1844 bis Ende October 1847, für den Wegmuthbezug an der Station Neumarkt mit dem Ausrufspreise von ein tausend fünf hundert zehn Gulden M. M. als jährlichen Pachtzins, am 19. August 1844 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirksoberkeit Krainburg, auf dem Grunde der in der allgemeinen Rundmachung der Wegmuth-Verpachtungen ddo. 18. Juni 1844, Nr. 6557/784, enthaltenen Bestimmungen eine neuerliche Pachtversteigerung werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtzuligen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hierorts, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Krainburg eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte mit dem Eingabensämpel versehen seyn, und längstens bis sechzehnten August 1844 Abends um sechs Uhr hierorts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 30. Juli 1844.

Z. 1177. (1) Nr. 1245.

A v v e r t i m e n t o.

In seguito a benigno Sovrano Decreto concernente la rettificazione delle vecchie intavolazioni di Fiume, e la verificazione degli accessi livelli, vengono provocati li Possessori di Scritture intavolate prima dell'anno 1823, sopra Realità Stabili sottostanti alla Giurisdizioni di Fiume, di produrre in origine quelli Documenti entro un' anno decorribile dal giorno d'oggi in seno di questo Giudizio incaricato pella detta rettificazione, e ciò tanto sicuramente, poichè le scritture intavolate sino a quell'epoca, le quali non saranno state presentate a questo Giudizio sino alla scadenza del termine perderanno l'acquistato diritto di priorità dipendente dall'Intavolazione salva manente l'azione civile entro il termine legale contro i rispettivi Debitori. — Tutti quelli poi, che fondazioni civili o pie vantano dei diritti livellari sulle realtà stabili dipendenti da questa Giurisdizione siano essi scritti, o non scritti nei pubblici libri, vengono provocati d'insinuare entro il sopra fissato termine, e comprovare dinanzia questo Giu-

dizio i rispettivi titoli, e si avvertono, che i livelli, i quali saranno stati riconosciuti valevoli, verranno registrati nei nuovi libri Catastrali, ed avranno diritto reale sopra i rispettivi stabili come le Intavolazioni. — Dal Giudizio civico Distrettuale. Fiume 17. Luglio 1844. — Pel Preside, e Giudice Ret. Capitanale mancante. Il 1. Giudice Ret. Comunitativo.

Z. 1174. (1) Nr. 2490

R u n d m a c h u n g

eine Merkantilholz-Licitation betreffend. Das k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt beabsichtigt die Verwerthung der im montanistisch landesfürstlichen, im untern Tschernicheimerthale, im Bezirke Greifenburg, Villacher Kreises gelegenen Weitthalgrabenwalde befindlichen Merkantilhölzer von beiläufig 2 bis 3000 Lärchenstämmen, im Durchmesser von 10 bis 18 Zoll und darüber, im Wege der öffentlichen Versteigerung, vereint mit der Annahme schriftlicher Offerte, zu welchem Behufe die Feilbietungstagesatzung auf den 31. (Einunddreißigsten) August dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr bei dem gefertigten Oberbergamte und Berggerichte festgesetzt wird. — Der obbenannte in der Gemeinde Lechendorf gelegene Weitthalgrabenwald gränzt gegen Mitternacht an den Fahrweg zwischen der Tschernicheimer Glashütte und Stockenboi, gegen Morgen an den Weitthalgraben, oder an die Bezirksgränze von Paternion, gegen Mittag an die Höhe des Gebirges zugleich Bezirksgränze von Grünburg, und gegen Abend an den Buchbichelwald, und die Bringung dieser Merkantilhölzer ist sowohl in das Draus- als Gailthal zulässig. — Die Licitationsbedingungen sind folgende: — 1. Als Ausrufspreis für das Lärchenholz werden folgende Stammzins festgesetzt, und zwar: Für einen Lärchenstamm im untern Durchmesser von 10 bis 12 Zoll der Stammzins 20 kr. C. M., von 12 bis 14 Zoll der Stammzins 30 kr. C. M., von 14 bis 16 Zoll der Stammzins 40 kr. C. M., über 16 bis 18 Zoll der Stammzins pr. 50 kr. C. M., über 18 bis 20 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. C. M., über 20 bis 22 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 12 kr. C. M., über 22 bis 24 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 24 kr. C. M., über 24 bis 26 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 36 kr. C. M., über 26 bis 28 Zoll der Stammzins 1 fl. 48 kr. C. M., über 28 Zoll und weiter der Stammzins pr. 2 fl. C. M., um, oder über welche das Holz an den Meistbietenden hintangegeben wird. — Der Aushot geschieht auf die im erwähnten Walde vorhandene gesammte schlagbare Quantität Lärchenholz, welche oben nur beiläufig auf 2000 bis 3000

3. 1180. (2)

Bekanntmachung

der kaufmännischen Lehranstalt zu Laibach.

In der vom löbl. Handelsstande allhier vor 10 Jahren gegründeten, und hohen Orts genehmigten Lehranstalt beinaht der neue Lehrkurs conform, mit allen andern Lehranstalten, Anfangs October d. J.

Die gänzliche Ausbildung in diesem Institute ist für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt; die Eleven sind in zwei Jahrgänge abgetheilt, und erhalten den Unterricht in wöchentlich fünf und dreißig Stunden aus folgenden Lehrgegenständen:

Der Religionslehre, Mercantil-Rechenkunst, Handelswissenschaft, kaufmännischen Buchhaltung, einfachen und doppelten, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Warenkunde, Calligraphie, dem kaufmännischen Geschäfts- und Correspondenzstyle, Handels- und Wechselrechte, Zeichnen, der deutschen, französischen italienischen und englischen Sprache.

Da mir von fernen Provinzen des Kaiserstaates, und selbst vom Auslande Zöglinge in Kost und Wohnung anvertraut werden, welche unter meiner Leitung ihre Ausbildung genießen, so habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich für den nächsten Lehrkurs zu den bereits vorgezeichneten Individuen noch einige aufnehmen kann, für deren Unterricht, Pflege und Moral ich haften. Die Vorstehung ist auch jährlich in der Laage, gut auszubildete Zöglinge an respective Handelshäuser zur Praxis empfehlen zu können.

Die gedruckten Statuten, welche gegen portofreie Briefe auf Verlangen gesendet werden, beleuchten den wirklichen Bestand dieser Anstalt, mit Hinsicht auf Unterricht, Sittlichkeit, und häusliche Verpflegung mit ihren Bedingungen und Leistungen.

Bekanntlich scheue ich weder Mühe noch Kosten, um allen billigen Anforderungen in jeder Hinsicht zu entsprechen; ich berufe mich dießfalls auf die geltenden Zeugnisse meiner hohen Vorgesetzten, und des hiesigen Handelsstandes eben so sehr, als auf meine bisherigen Leistungen, da ich dem gleichen Geschäfte auch in Graz durch neun Jahre ehrenvoll vorgestanden bin, und mein Lebenszweck nur stets dir kleiben wird, einer guten Meinung zu entsprechen.

Laibach den 30. Juli 1817.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.

3. 1195 (2)

Pachtantrag.

Die an der Klagenfurter Commercialstraße gelegene Dreschtenne mit dem Strohbehältnisse auf 1000 Centner Stroh, sammt der Doppelharfe, der Zweidrittel-Garbenzehent auf dem ganzen Laibacher Felde, über welchen die genaue Beschreibung der Zebentriede vorliegt, und die an dieser Hauptstraße gelegenen Aecker des Gutes Leopoldsrube, dann die beiden großen Wiesen des Gutes Gleinitz, mit dem Flächenmaße von 45 Joch, 780 □ Klafter, sammt der dort befindlichen Heuschupfe auf 1000 Centner Heu, und alle Dominical-Aecker des Gutes Gleinitz sind nach eingebrachter Ernte des laufenden Jahres auf sechs nacheinander folgende Jahre, entweder zusammen oder auch einzeln unter billigen Bedingungen zu verpachten.

Die beliebige weitere Auskunft ertheilt die Inhabung.

3. 1194. (2)

Realitäten-Verkauf.

Die Realität Erschenousche, unter den Urb. Nummern 2168 und 2169, der Staatsherrschafft Laak dienstbar, gelegen zu Strashische unter dem Jodici-Berge, sammt allen Wirthschaftsgebäuden, gut arrondirten Aeckern und Wiesen, und den Waldantheilen, Bresgolz, sa Anshonou Vasam, u Shibert, u Premkou Deu, sa Lipiam, u frei Gmein und na Borshu, in dem jährlichen Reinertrage von 400 fl. C. M.; dann der größtentheils cultivirte Moorgrund, gelegen in der Rakova-Jeuscha, mit dem Flächenmaße von 11 Joch 956 □ Klafter, ist ohne Vermittlung unberufener Zwischenhändler aus freier Hand zu verkaufen.

Die beliebige Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1216. (1)

Im Hause Nr. 255 hinter der Mauer ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern und Alcove, Küche, Speise- und Nachkammer und Keller, mit künftigen Michaeli zu vergeben.

Nähere Auskunft im 1. Stocke daselbst, oder in der Sonz'schen Handlung am Hauptplaze.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 1217. (1) Nr. 7661j VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entweder auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1844, bis Ende October 1845, oder auf drei Jahre vom 1. November 1844 bis Ende October 1847, für den Wegmuthbezug an der Station Neumarkt mit dem Ausrußpreise von ein tausend fünf hundert zehn Gulden M. M. als jährlichen Pachtzins, am 19. August 1844 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirksoberkeit Krainburg, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmuth-Verpachtungen ddo. 18. Juni 1844, Nr. 6557/784, enthaltenen Bestimmungen eine neuerliche Pachtversteigerung werde abgehalten werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hierorts, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Krainburg eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte mit dem Eingabensämpel versehen seyn, und längstens bis sechzehnten August 1844 Abends um sechs Uhr hierorts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 30. Juli 1844.

Z. 1177. (1) Nr. 1245.

A v v e r t i m e n t o.

In seguito a benigno Sovrano Decreto concernente la rettificazione delle vecchie intavolazioni di Fiume, e la verificazione degli accessi livelli, vengono provocati li Possessori di Scritture intavolate prima dell'anno 1825, sopra Realità Stabili sottostanti alla Giurisdizioni di Fiume, di produrre in origine quelli Documenti entro un' anno decorribile dal giorno d'oggi in seno di questo Giudizio incaricato pella detta rettificazione, e ciò tanto sicuramente, poichè le scritture intavolate sino a quell' epoca, le quali non saranno state presentate a questo Giudizio sino alla scadenza del termine perderanno l'acquisto diritto di priorità dipendente dall'Intavolazione salva manente l'azione civile entro il termine legale contro i rispettivi Debitori. — Tutti quelli poi, che fondazioni civili o pie vantano dei diritti livellari sulle realtà stabili dipendenti da questa Giurisdizione siano essi scritti, o non scritti nei pubblici libri, vengono provocati d' insinuare entro il sopra fissato termine, e comprovare dinanzi questo Giu-

dizio i rispettivi titoli, e si avvertono, che i livelli, i quali saranno stati riconosciuti valevoli, verranno registrati nei nuovi libri Catastrali, ed avranno diritto reale sopra i rispettivi stabili come le Intavolazioni. — Dal Giudizio civico Distrettuale. Fiume 17. Luglio 1844. — Pel Preside, e Giudice Ret. Capitanale mancante. Il 1. Giudice Ret. Comunitativo.

Z. 1174. (1) Nr. 2190

K u n d m a c h u n g

eine Merkantilholz-Licitation betreffend. Das k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt beabsichtigt die Verwerthung der im montanistisch landesfürstlichen, im untern Tschernicheimerthale, im Bezirke Greifenburg, Willacher Kreises gelegenen Weitthalgrabenwalde befindlichen Merkantilhölzer von beiläufig 2 bis 3000 Lärchenstämmen, im Durchmesser von 10 bis 18 Zoll und darüber, im Wege der öffentlichen Versteigerung, vereint mit der Annahme schriftlicher Offerte, zu welchem Behufe die Feilbietungstagsatzung auf den 31. (Einunddreißigsten) August dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr bei dem gefertigten Oberbergamte und Berggerichte festgesetzt wird. — Der obbenannte in der Gemeinde Lechendorf gelegene Weitthalgrabenwald gränzt gegen Mitternacht an den Fahrweg zwischen der Tschernicheimer Glashütte und Stockenboi, gegen Morgen an den Weitthalgraben, oder an die Bezirksgränze von Paternion, gegen Mittag an die Höhe des Gebirges zugleich Bezirksgränze von Grünburg, und gegen Abend an den Buchbichelwald, und die Bringung dieser Merkantilhölzer ist sowohl in das Drau- als Gailthal zulässig. — Die Licitationsbedingungen sind folgende: — 1. Als Ausrußpreis für das Lärchenholz werden folgende Stammzins festgesetzt, und zwar: Für einen Lärchenstamm im untern Durchmesser von 10 bis 12 Zoll der Stammzins 20 fr. C. M., von 12 bis 14 Zoll der Stammzins 30 fr. C. M., von 14 bis 16 Zoll der Stammzins 40 fr. C. M., über 16 bis 18 Zoll der Stammzins pr. 50 fr. C. M., über 18 bis 20 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. C. M., über 20 bis 22 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 12 fr. C. M., über 22 bis 24 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 24 fr. C. M., über 24 bis 26 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 36 fr. C. M., über 26 bis 28 Zoll der Stammzins 1 fl. 48 fr. C. M., über 28 Zoll und weiter der Stammzins pr. 2 fl. C. M., um, oder über welche das Holz an den Meistbietenden hintangegeben wird. — Der Ausbot geschieht auf die im erwähnten Walde vorhandene gesammte schlagbare Quantität Lärchenholz, welche oben nur beiläufig auf 2000 bis 3000

Stämme angenommen ist, an deren Abnahme der Ersteher nach Maßgabe der forstlichen Auszeichnung gebunden ist. Es werden aber auch Anbote partienweise angenommen, und für diesen Fall wird dem Bestbieter für das Gesamt-Quantum bei gleichem Betrage der Anbote der Vorzug eingeräumt. — 2. Jeder Different hat, bevor der Anbot angenommen wird, ein Neugeld von 200 fl. in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsenmäßigen Course zu Händen der Versteigerungs-Commission zu erlegen; welches den Licitanten, mit Ausnahme des Ersteher's, sobald nach dem Schlusse der Versteigerung zurückgestellt wird. Für partienweise Anbote hat der verhältnißmäßige Theil und zwar von 10 fl. für je 100 Stämme zu gelten. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche auch ausdrücklich die Beziehung auf diesen durch das betreffende Zeitungsblatt veröffentlichte Licitations-Kundmachung mit Anführung des Datums und der Nummer dieses Blattes zu enthalten haben, müssen bis 12 Uhr Mittags des 31. August d. J. versiegelt, und mit der Bezeichnung, „Anbot für die Merkantilhölzer im montanistisch-landesfürstlichen Weitthalgrabenwalde“ dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt, oder auch während der mündlichen Versteigerung, jedoch ebenfalls vor 12 Uhr Mittags, der Licitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach Ablauf des festgesetzten Schlußtermines einlangen, so wie Offerte, welche nicht deutlich verfaßt sind, oder die ausdrückliche Erklärung nicht enthalten, „daß Different die in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen befolgen werde,“ endlich solche Offerte, welche das betreffende Neugeld nicht in sich schließen, bleiben unberücksichtigt. — 4. Wer im Namen eines Andern oder Mehrerer einen Anbot macht, muß sich mit der leeren Vollmacht seines oder seiner Nachtrager bei der Commission ausweisen und dieselbe übergeben. — 5. Die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in ihrer Gegenwart eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verlichen werden. — 6. Als Ersteher der Merkantilhölzer wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach den ordnungsgemäßen schriftlichen Anboten als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Berawesen, deren Genehmigung

sich ausdrücklich vorbehalten wird, anerkannt wird. — 7. Der Different, resp. Bestbieter bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf die ihm nach §. 862 des a. b. G. Buches, rücksichtlich der gegenseitigen Annahme zustehenden Rechte bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Berawesen verbindlich. — 8. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Berawesen vorbehalten. — 9. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenten im schriftlichen Betrage eingeräumt werden. — 10. Für den Fall, als mehrere Individuen die Abstockung der Merkantilhölzer in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung der solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen Beziehungen zu vertreten. — 11. Der Abstockungstermin für das ganze bestehende Quantum dieser Merkantilhölzer wird auf längstens fünf Jahre festgestellt. — Bei Differenten auf partienweise Abnahme derselben wird jedoch der Abstockungstermin jedenfalls auf eine verhältnißmäßige kürzere Dauer von 1 bis 3 Jahren, je nachdem das Offert auf Abnahme von größeren oder kleineren Quantitäten lautet, nachträglich im Vertrage festgestellt und aufgenommen werden. — Unter sonst gleichen Anboten wird aber jener vorzugsweise berücksichtigt werden, der sich zur Abstockung in einem kürzeren Termin verbindlich erklärt. — 12. Sobald die Genehmigung der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Berawesen einlangt, wird der Tag bestimmt werden, an welchem derselbe mit den hiezu delegirten k. k. Montan-Forstbeamten den Weitthalgrabenwald zu besuchen, und die Eintheilung der Schlägerung zu verabreden hat; worüber ein schriftliches von beiden Theilen zu fertigendes Protokoll aufgenommen wird. Auf Grundlage des Versteigerungsaktes und des jetzt erwähnten Protokolls wird sodann der förmliche Vertrag, für welches ein Exemplar der Ersteher den kassenmäßigen Stempel aus Eigenem zu tragen und das rückbehaltene Neugeld im gleichen Betrage als Caution seine Bestimmung zu erhalten hat, in zwei gleichlautenden Exemplaren verfaßt werden, wovon das Eine zu Händen des Oberbergamtes verbleibt, das

andere aber dem Abstaem Contrahenten hinausge eben wird. — 13. Daß k. k. montan. Aerar haftet weder für die Anzahl noch für die Güte der Lärchenstämme, und der Ersteher ist verpflichtet, jeden vom Forstamte ausgezeichneten Lärchenstamm, der einen Durchmesser von wenigstens 12 Zoll drei Schuhe ober den Wurzelenden gemessen hat, anzunehmen und den Ersteher zu leicht Durchschnittspreis pr. Stamm dafür zu bezahlen. Für den Fall, als durch das Fällen des erkauften Holzes zur Fällung nicht bezeichnete Lärchenstämme, wenn sie auch die Stammdicke von 12 Zoll nicht besitzen, doch aber als Bau- und Nutzholz verwendbar sind, entwurzelt oder umgeworfen werden, oder aber wenn Stämme, welche während der Auszeichnung zur zugleich Fällung aus Brinnlichkeitsrückichten bestimmt werden mußten, und die Dicke von 12 Zoll nicht erreichen, jedoch die Eignung als Bau- und Nutzholz besitzen, ist der Ersteher verbunden, diese Stämme und zwar nach dem Preise der jeweiligen Stammtariffe für die gewöhnliche Abgabe des Bau- und Nutzholzes, gleichfalls mit in den Kauf zu nehmen. — 14. Es darf kein Stamm ohne vorausgegangene Auszeichnung von Seite des k. k. Montan-Forstbeamten, welcher jeden ausgezeichneten Stamm 3 Schuhe ober den Wurzelenden zu messen und anzuplägen, dann sowohl auf der dadurch entstandenen Platte, als auf dem Wurzelstocke bei leichtfalls bewirkter Plattung desselben mit dem Waldzeichen zu markiren hat, abgestockt werden und es wird eine Conventionalstrafe von 5 (Fünf) Gulden für jeden Stamm ohne Unterschied seiner Stärke festgestellt, welcher ohne Auszeichnung und ohne daß der Stamm angeplägt und zugleich gehörig markirt ist, gefällt wird. — 15. Sobald der k. k. Montan-Forstbeamte, die nach dem Vertrage in einem der Contrahatsjahre zur Schlägerung kommenden Stämme nach Art. 14 auszeichnet hat, welche Auszeichnung von beiden Theilen hinsichtlich der Anzahl und Stärke der ausgezeichneten Stämme förmlich zu bestätigen ist, übernimmt der Ersteher unbedinget alle Haftung und Gefahr rücksichtlich dieser ihm ausgezeichneten Stämme, so, daß selber auch alle dieselben treffenden Zu- oder Unfälle zu tragen, und deshalb den Stammzins eben so zu bezahlen hat, als wenn derselbe die ausgezeichneten Stämme gehackt und bezogen haben würde. Der Ersteher ist auch verpflichtet, soaleich nach diesem Auszeichnungsacte die ordentlich verfaßte Fassion dem k. k. Montan-Forstamte zu Obervellach zu überreichen, und längstens nach Verlauf der zunächst darauf folgenden vier Wochen den für das ausgezeichnete Quantum entfallenden Stammzins an die hiesige k. k. Oberbergamts-Casse hat abzuführen. — 16. Bei Fällung der Stämme, wozu die Säge verwendet werden muß,

muß jede mögliche Rücksicht für die Schonung des Neben- und Unterwuchses beobachtet werden. — 17. Die auf solche Weise gefällten Stämme, welche auch an Ort und Stelle zu Sagstöcken geschnitten werden können, ist der Ersteher verpflichtet, nach Weisung des betreffenden k. k. Montan-Forstbeamten entweder bei gefrorenem Boden in den kleinen Graben zwischen Buchbühl und Weithalgraben auf einen Knauf zusammen zu feldern, und im Winter auf der Schneelavine, die jährlich den Graben ausfüllt, auf das Land zu bringen, oder aber dort, wo es die Localverhältnisse gestatten, oder als nothwendig fordern, die erforderlichen Rißwerke, für deren Herstellung das zu verwendende Holz gleich nach der forstämlichen Auszeichnung nach den dafür bestehenden Holzpreisen bar zu bezahlen ist, zu errichten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das hierzu verwendete und bereits bezahlte Holz nach der Entbehrlichkeit des Rißwerkes von dem Ersteher zur Verkohlung und auf andere beliebige Weise verwendet werden kann. — 18. Für jeden Schaden, welcher durch eine muthwillige oder fahrlässige Nachlässigkeit der gehörigen Schonung des Neben- und Unterwuchses bei der Schlägerung und Fällung der Bäume, oder dadurch für den Wald entsteht, daß die Felderung und der Transport des Holzes an das Land nicht bei stark gefrorenem Boden, und auf die vorerzeichnete Weise, überhaupt nicht mit der gehörigen Umsicht und genauen Beachtung der vom betreffenden Forstbeamten dießfalls erhaltenen Weisungen geschieht, ist der Ersteher nicht allein mit der Caution, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen verantwortlich, und den vom k. k. Montan-Forstamte mit Zuziehung zweier unparteiischer Männer erhobenen Schaden mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf den weiteren Rechtszug sogleich an die k. k. Oberbergamts-Cassa zu Klagenfurt bar zu ersetzen schuldig. Sollten die zwei Schatzmänner, wovon der Eine von Seite des k. k. Montan-Forstamtes zu Obervellach, der andere aber vom Contrahenten zu erwählen ist, in ihrer Schätzung sich nicht vereinigen können, so ist ein gemeinschaftlicher Schatzmann zu erwählen, bei dessen Ausspruch es sein unabänderliches Verbleiben haben soll, wenn es der Contrahent nicht vorzöge, der alleinigen Schätzung des k. k. Montan-Forstbeamten sich zu fügen. Die Aufnahme der Schatzleute, so wie des Schatzmannes, geschieht überiens lediglich auf Kosten des Contrahenten. — 19. Verbindet sich der Ersteher, allen Schaden, welcher durch die Fällung und Brinnung des Holzes an den Gütern eines Andern sich

ergibt, aus Eigenem zu vergüten und abzutragen. — 20. Die Wispel, Keste und dergleichen Abfälle müssen alljährlich nach beendeter Schlägerung, nach Weisung des Forstpersonals, aufgeräumt werden. — 21. So wie das zur Respicirung der l. f. Wälder aufgestellte Forstpersonale die Auszeichnung und Abmaß des Holzes zu besorgen hat, so hat dasselbe auch die Schlägerung, Felderung zc. zc. zu überwachen, und der Ersteher, so wie dessen Bevollmächtigter und Arbeitsleute sind verpflichtet, den Weisungen des Forstpersonals genaue Folge zu leisten. — 22. Für den Fall, als der Ersteher in einem oder mehreren Punkten die Vertragsbestimmungen nicht genau erfüllen oder zuhalten sollte, steht es dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, ohne Einmahnung oder sonstige Vertheilung, das ist, unbedingt frei, entweder den Vertrag für aufgehoben zu erklären und die zur Abstockung überlassenen Mercantilhölzer selbst zu benützen, oder auf Gefahr und Kosten des Erstehers im Versteigerungswege weiter hintanzugeben, und den erlernten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz zurück zu halten; im Falle aber, als der neuerliche Bestbot keines Erfasses bedürfte, als verfallen einzuziehen, wobei besonders bemerkt wird, daß der contractsbrüchige Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für die neuerliche Feilbietung nicht berechtigt seyn soll, gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieser neuerlichen Versteigerung Einwendungen zu machen, oder endlich den Ersteher im gerichtlichen Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verhalten. — 23. Dagegen werden die Licitationsbedinnsisse und beziehungsweise das bestätigte Licitationsprotocoll, welche bis zur Ratification des nach Art 6 abzuschließenden Vertrages subsidiarisch die Sicherheit gewähren, durch die Unterfertigung des Contractes ihre Rechtskraft verlieren. — 24. Ohne Einwilligung des k. k. Oberbergamts- und Berggerichtes darf der Ersteher die ihm aus dem Vertrage zustehenden Rechte einem Dritten nicht abtreten. — K. K. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt am 17. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen

Z. 1212. (1) **E d i c t** Nr. 1432.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird hiemit kund gemacht: Man habe die executive Feilbietung der dem Mathäus Kirn

von Zbelle gehörigen, der Herrschaft Prem sub II b. Nr. 1 die stibaren, gerichtlich auf 697 fl. geschätzten Halbhube, wegen dem Jos pb Domladisch schuldigen 100 fl. sammt 5 % Zinsen und Einbringungskosten bewilliget, und deren Vornahme auf den 31. August, 30. September und 31. October d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco Zbelle mit dem Anbange festgesetzt, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben wird, und daß jeder Kauflustige ein Badium von 70 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedinnsisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 3. Juni 1844.

Z. 1210. (1) **E d i c t** Nr. 626.

Da bei der auf den 19. Juli 1843 angeordneten Tagfahrt zur Feilbietung der Thomas Staudewerthens Realitäten zu Wirth kein Kauflustiger erschienen ist; so hat es bei der zweiten auf den 19. August 1844 angeordneten Tagfahrt sein Verbleiben. Was im Nachtrage zum Edicte vom 30. Juni 1844. Z. 483, bekannt gemacht wird.

Bezirksgericht Pölland am 23. Juli 1844.

Z. 2211. (1) **E d i c t** Nr. 1632.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gursfeld wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Erben des Mathias Buttner, die Feilbietung der, der Pfarrgült Haselbach sub Kreis, Nr. 33 dienstbaren Halbhube in Sasap, im Schätzungswerthe pr. 50 fl. bewilliget, und die Tagfahrt auf den 31. August l. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei angeordnet worden, Wozu Kauflustige eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Gursfeld den 15. Juli 1844.

Z. 1183. (1) **E d i c t** Nr. 1610.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey über executive Ansuchen der Vorsteherin der Kirchen St. Catharina zu Großottot und St. Margaretha zu Rozbe, wider Jakob Munitich von Slavina, in die Feilbietung der, diesem gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 277 zinsbaren Viertelhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Slavina bewilliget, und hizu der 5. September, 5. October und 4. November d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß dieselbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerthe pr. 851 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedinnsisse liegen hieramts zur Einsicht.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 20. Juni 1844.